

# **Satzung des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.12.2024**

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152), in Verbindung mit §§ 126 des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 34/2024) und §§ 3, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10/2024) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 05.12.2024 diese Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gliederung des Jugendamtes**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist in zwei Fachdiensten organisiert, den Fachdienst 53 und den Fachdienst 57. Die Gesamtleitung des Jugendamtes wird durch die Dezernatsleitung des Dezernates Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen.

## **§ 2 Jugendhilfeausschuss Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht gemäß § 128 Abs. 1 BbgKJG aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
  - a) neun Mitgliedern des Kreistags oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern; ein Mitglied von diesen ist die/der Landrat/Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Verwaltung (§§ 128 Abs. 5 S. 2, 126 BbgKJG),
  - b) sechs Mitgliedern, die auf Vorschlag der im Landkreis Potsdam-Mittelmark wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt wurden und vom Kreistag gewählt werden. Sie sollen Erfahrungen in der Jugendhilfe mitbringen durch ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeiten in den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII. Neben in der Jugendhilfe erfahrenen erwachsenen Menschen können jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt bzw. in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden.
  - c) Sie sind gemäß § 113 BbgKJG nicht an die Weisungen und Vorgaben der Gremien und Institutionen gebunden, von denen sie entsendet worden sind.
  
- (2) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 2 und 6 SGB VIII i. V. m. § 129 Bbg KJG sind:
  - a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
  - b) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
  - c) eine Person aus dem Kreis der Kinder- und Jugendbeauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter
  - d) der/die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung.

- (3) Weitere beratende Mitglieder gem. § 129 Abs. 2, 3 Bbg KJG werden durch die jeweiligen Institutionen entsandt.
- (4) Der Kreistag wählt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Kreistagsabgeordnete sein und dem Jugendhilfeausschuss angehören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auf Vorschlag seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 129 Abs. 4 Bbg KJG durch Beschluss drei weitere junge Menschen als beratende Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann zusätzlich zu den in § 129 Abs. 1, 2 und 4 Bbg KJG genannten beratenden Mitgliedern bis zu sechs weitere sachkundige Frauen oder Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, als Sachkundige benennen.
- (7) Die Fachdienstleitungen der in § 1 genannten Fachdienste stehen dem Jugendhilfeausschuss für ihre Aufgabenbereiche beratend zur Verfügung.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 Nrn. 1 – 3 SGB VIII. Insbesondere befasst er sich
  - a) mit der Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
  - c) mit Investitionen nach dem Kreisentwicklungsbudget, die Kinder und/oder Jugendliche betreffen,
  - d) mit der Beratung und der Erarbeitung von Empfehlungen zu den Eckpunkten des Haushaltsplanes, des Dezernats und der Fachdienste,
  - e) mit dem Kinder- Jugend- und Familienförderplan,
  - f) einmal jährlich mit dem Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zu den ergriffenen Maßnahmen zur Fortbildung im Bereich der Inklusion tätigen Fachkräfte sowie zur Struktur,- Prozess- und Ergebnisqualität der inklusiven Jugendhilfe und der entsprechenden interdisziplinären Arbeitsweise im Landkreis (§ 50 Bbg KJG);
  - g) halbjährlich mit Berichten der Verfahrenslotsen über die Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in nachfolgenden Angelegenheiten der Jugendhilfe über:
  - a) die Anerkennung bzw. Aberkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis gemäß § 75 SGB VIII,
  - b) die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz

- (JGG),
- c) die Jugendhilfeplanung,
  - d) die Mittelvergaben zur Förderung freier oder öffentlicher Träger, sofern der Förderbetrag eine Summe von 10.000 € übersteigt,
  - e) die Grundsätze zur Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen,
  - f) Empfehlungen und Richtlinien, insbesondere,
    - o Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung
    - o Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark
    - o Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Teil1 – Erteilung einer Pflegeerlaubnis und Qualitätsstandards und Teil 2 – Finanzierung
    - o Kinder-, Jugend- und Familienförderplan
    - o Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 46 ff. Bbg KJG

- (3) Die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses werden im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der sonstigen vom Kreistag gefassten Beschlüsse getroffen. Die Rechte des Kreistages bleiben unberührt.

#### **§ 4 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Vor jeder Entscheidung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 Bbg KJG rechtzeitig anzuhören. Er hat gegenüber dem Kreistag Empfehlungen auszusprechen und kann Anträge stellen.
- (2) Anträge des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe sollen von dem oder der Vorsitzenden des Kreistages schnellstmöglich auf die Tagesordnung des Kreistages gesetzt werden. Sie sind vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, dessen Stellvertreter oder einem anderen Jugendhilfeausschussmitglied einzubringen und zu vertreten.

#### **§ 5 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Dezernatsleitung Kinder, Jugend und Familie und den Leitungen der im § 1 benannten Fachdienste im Auftrag des Landrates wahrgenommen. Die Verwaltung bereitet die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vor und setzt die gefassten Beschlüsse um.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII bilden, deren Zusammensetzung festlegen und sie wieder auflösen. Die Arbeitsgemeinschaften berichten über ihre Arbeitsergebnisse im Jugendhilfeunterausschuss „Planung“.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss bestimmt die Anzahl der Mitglieder des pflichtigen Jugendhilfeunterausschusses „Planung“ und dessen Zusammensetzung. Der Unterausschuss spricht Empfehlungen gegenüber dem Jugendhilfeausschuss aus.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 04.12.2008 außer Kraft.

Bad Belzig, den 09.12.2024

gez. Marko Köhler  
Landrat  
-DS-